



S a t z u n g
der Gemeinde List auf Sylt
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den öffentlichen Hafen List auf Sylt
 (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 17.12.2015 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenfestlegung

- (1) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfaßt das Gebiet des Lister Hafens in den Grenzen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung List auf Sylt vom 28.03.2006 als Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Als Benutzungsgebühren nach dieser Satzung werden erhoben:
 1. Hafengebühr (Kapazität, langfristig, Gastlieger)
 2. Liegegebühr (Kapazität, kurzfristig, gewerblich)
 3. Kaiegebühr (pro beförderten Pax)
 4. Lagergebühr
 5. Slipgebühr/Kai- und Molenanlage
 6. Entsorgungsgebühr Altöl und ölhaltige Wasser
- (3) Für Sonderleistungen des Hafensbetriebes sind außerdem Entgelte nach besonderer Entgeltordnung zu entrichten. Als Sonderleistung gilt auch die Zuweisung eines festen Liegeplatzes an den Schwimmstegen für Sportboote.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind jeweils Nettobeträge. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
 Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 4 aufgeführten Hafengebühren für Sportboote (Pauschale) sowie die Benutzungsgebühren für die Slip-, Kai- und Molenanlage; dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung und endet mit der Nutzungseinstellung. Die Gebühren sind jeweils sofort fällig. Die Gebühren können vor der Benutzung gefordert und es kann Sicherheit verlangt werden.

- (2) Gebührenpflichtige für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, den Güterumschlag sowie die Kaibenutzung durch Fahrgäste sind die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer, die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Fahrzeuges, die bzw. der Beauftragte, die Benutzerin bzw. der Benutzer der Anlagen.
Gebührenpflichtige für Güterumschlag sind außerdem die Verladerin bzw. der Verlader, die Empfängerin bzw. der Empfänger, die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Güter.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Meldepflichten

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, den Güterumschlag und das An- und von Bordgehen von Fahrgästen sind die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer, die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die bzw. der Beauftragte, die Benutzerin bzw. der Benutzer der Anlagen.
Meldepflichtig für den Güterumschlag sind außerdem die Verladerin bzw. der Verlader und die Empfängerin bzw. der Empfänger der Güter.
- (2) Die Anmeldung ist beim Hafenamtsamt der Kurverwaltung List auf Sylt als Betreiber der Hafenanlagen unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere, Bundespersonalausweis oder vergleichbares Ausweisdokument sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen. Für Meldefristen gelten die Vorschriften der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 KAG.
- (3) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat die bzw. der Meldepflichtige dem Hafenamtsamt der Kurverwaltung List auf Sylt auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Güterumschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei ist die Hafenbenutzung für
1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie für hoheitliche Aufgaben im Einsatz sind.
 2. Fahrzeuge der Bundesmarine für einen Zeitraum bis zu 48 Stunden.
 3. Fahrzeuge des Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsdienstes im Einsatz.
 4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
 5. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen (soweit die Notsituation nicht fahrzeugbedingt ist) anlaufen und ihn ohne zu laden oder zu löschen unverzüglich wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gemeinde List auf Sylt kann für andere Fahrzeuge und sonstige Anlässe Befreiung erteilen, wenn die Benutzung oder der Anlaß für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 5

Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr wird für jede Benutzung der Kai- und Molenanlagen sowie der Steganlagen (jedes Anlegen und jedes Ablegen) erhoben und beträgt

1. für Fahrgastschiffe, Personenfähren (einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen) und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

je Person der zulässigen
Anzahl beförderter Personen = 0,20 €

2. für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über 20 m je BRZ = 0,32 €

3. für Frachtschiffe, sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper
je BRZ = 0,39 €

(2) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Länge von 20 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen je angefangene 24 Stunden ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge erhoben und beträgt bei einer Fahrzeuglänge

<u>Länge</u>	<u>Tagessatz</u>	<u>Saison-/Jahrespauschale (80-fach)</u>
bis 8 m	5,00 €	400,00 €
bis 10 m	6,40 €	512,00 €
bis 12 m	7,60 €	608,00 €
bis 14 m	8,90 €	712,00 €
bis 16 m	10,10 €	808,00 €
bis 18 m	11,60 €	928,00 €
bis 20 m	12,80 €	1.024,00 €

(3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine Fahrzeuge wird die Hafengebühr als Tagessatz je angefangene 24 Stunden ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge erhoben und beträgt bei einer Fahrzeuglänge

<u>Länge</u>	<u>Tagessatz</u>	<u>Saison-/Jahrespauschale (90-fach)</u>
bis 5 m	6,40 €	574,00 €
bis 6 m	7,60 €	684,00 €
bis 7 m	8,90 €	801,00 €
bis 8 m	10,10 €	909,00 €
bis 9 m	11,60 €	1.044,00 €
bis 10 m	12,80 €	1.152,00 €
bis 11 m	14,10 €	1.269,00 €
bis 12 m	15,40 €	1.386,00 €
bis 13 m	16,60 €	1.494,00 €
bis 14 m	17,90 €	1.611,00 €
bis 15 m	19,10 €	1.719,00 €

je weiteren angefangenen Meter zuzüglich 2,00 € zuzüglich 180,00 €

- (4) Die Hafengebühr kann auf Antrag für bestimmte Zeiträume und Benutzungen pauschal entrichtet werden. Die Pauschalen sind bei Antragstellung insgesamt fällig; eine Anrechnung bereits fälliger oder entrichteter Gebühren findet nicht statt. Auf gezahlte Pauschalen erfolgt eine Erstattung in Höhe der zuviel gezahlten Tagessätze bzw. Benutzungen nur in den Fällen, bei denen die tatsächliche Anzahl der Tage bzw. Benutzungen unter der pauschal gezahlten Anzahl bei Nutzungseinstellung verbleibt.

Die Pauschalen betragen:

1 Monat bzw. bis zu 30 Benutzungen	= das 25-fache
5 Monate bzw. bis zu 150 Benutzungen	= das 120-fache
6 Monate bzw. bis zu 180 Benutzungen	= das 135-fache
7 Monate bzw. bis zu 210 Benutzungen	= das 150-fache
8 Monate bzw. bis zu 240 Benutzungen	= das 165-fache
9 Monate bzw. bis zu 270 Benutzungen	= das 180-fache
10 Monate bzw. bis zu 300 Benutzungen	= das 195-fache
über 10 Monate bzw. über 300 Benutzungen	= das 210-fache
Saison-/Jahrespauschale Fischereifahrzeuge bis 20m	= das 80-fache
Saison-/Jahrespauschale Sportboote	= das 90-fache

der Gebühr nach Absatz 1 bzw. des Tagesatzes.

- (5) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ); Schiffspapier für in das Schiffsregister eingetragene Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstiger Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung. Angefangene Bemessungseinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

§ 6

Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr wird für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, nach Ablauf einer Liegezeit von 24 Stunden erhoben und beträgt je angefangenen Liegetag
- für Fahrgastschiffe und Personenfähren (einschließlich solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen) und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

je Person der zulässigen Anzahl beförderter Personen	=	0,20 €
--	---	--------
 - für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über 20 m je BRZ

	=	0,32 €
--	---	--------

3. für Frachtschiffe, sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper
je BRZ = 0,39 €

- (2) Fahrzeuge, für die eine pauschale Hafengebühr gemäß § 5 Abs. 4 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung der Liegegebühr für die Dauer bzw. den Umfang der Pauschalzahlung befreit.

§ 7

Kaiegebühr

- (1) Die Kaiegebühr wird für alle unter Benutzung der Kai- und Molenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs und für den Umschlag von Gütern erhoben und beträgt bei jeder Benutzung

1. für Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs
ab vollendetem 6. Lebensjahr - je Person je Richtung = 0,39 €

2. für Güter

- a) der Klasse I (Mineralöle, greifer- und saugfähige
Massengüter und Baustoffe) - je angefangene 100 kg = 0,13 €

- b) der Klasse II (nicht greiferfähige Massengüter,
Stückgüter, sonstige Waren) - je angefangene 100 kg = 0,76 €

§ 8

Lagergebühr

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern, Geräten oder sonstigen Sachen im gebührenpflichtigen Hafengebiet nach Ablauf einer Lagerzeit von 24 Stunden zu entrichten und beträgt je angefangenen Kalendertag der weiteren Lagerzeit

je angefangenen Quadratmeter Lagerfläche = 1,00 €

- (2) Für die Bemessung der Lagerfläche gilt die Länge, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung, und die größte Breite senkrecht zur Längenmessung.
- (3) Werden Güter, Geräte und sonstige Sachen widerrechtlich abgestellt, können sie auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer entfernt werden. Außerdem wird für die Bearbeitung eine einmalige Gebühr von 36,00 € erhoben und daneben kann an Stelle der Lagergebühr nach Absatz 1 je angefangene 12 Stunden eine Nutzungsgebühr von 6,00 € je angefangenen m² belegte Fläche erhoben werden.

§ 9

Benutzungsgebühren für die Slipanlage

1. Für das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern, unabhängig davon, ob die Slipanlage oder die Kai- und Molenanlage genutzt wird, beträgt die Gebühr je Nutzung:

- a) für Boote bis 6 m = 6,20 €
- b) für Boote über 6 m – 8 m = 14,60 €
- c) für Boote über 8 m – 12 m = 19,40 €
- d) für Boote über 12 m = 23,10 €

Kleinboote ohne Motor und Segel sind gebührenfrei.

2. Auf Antrag wird eine Jahrespauschale gewährt. Sie beträgt das Fünffache der doppelten Benutzungsgebühr.
3. Die Nutzung der Slipanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken ist meldepflichtig. Für den Zeitraum einer Woche wird die Nutzung unentgeltlich zugestanden.

Darüber hinaus wird pro angefangene 24 Stunden 0,90 € pro qm genutzte Fläche berechnet.

Lagerung von Bootswagen auf dem ausgewiesenen Lagerplatz

4. Die Lagergebühren für Bootswagen betragen:
 - a) je angefangener Tag = 3,90 €
 - b) für Gewerbetreibende
je m² Stellfläche und angefangenem Monat = 2,80 €
 - c) übrige Nutzer
je m² Stellfläche und angefangenem Monat = 2,00 €
5. Die Zuweisung der Lagerfläche erfolgt durch den Hafenaufseher.
6. Die Lagerung der Bootswagen (Bootswagen mit Boot) für vorübergehende Maßnahmen (Aufriggen, Ausrüsten) auf der Ablaufbahn ist 24 Stunden vorher und nach dem Slipvorgang unentgeltlich zulässig.
7. Abgestellte Bootswagen sind durch den Nutzer mit Namen und Anschrift kenntlich zu machen.

§ 10

Abfallentsorgung

Die Gemeinde List auf Sylt stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen für die Entsorgung handelsüblichen Abfalls zur Verfügung. Besondere Gebühren werden für die Abfallentsorgung zurzeit nicht erhoben. Eine Entsorgung ist nur in haushaltsüblichen Mengen erlaubt, die Abgabe muss im Hafenamtsamt erfolgen.

§ 11

Altöl und ölhaltiges Wasser

Die Entsorgungsgebühr beträgt 4,50 €/pro Liter zzgl. der gesetzlichen MwSt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, oder sich der Zahlungspflicht entzieht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalgesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13

Ausschluss von der Hafennutzung

Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Gebührenerhebung macht, sich der Zahlungspflicht entzieht oder gegen die Hafenordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Hafens ausgeschlossen werden.

§ 14

Datenverarbeitung

Die Gemeinde List auf Sylt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenfestsetzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

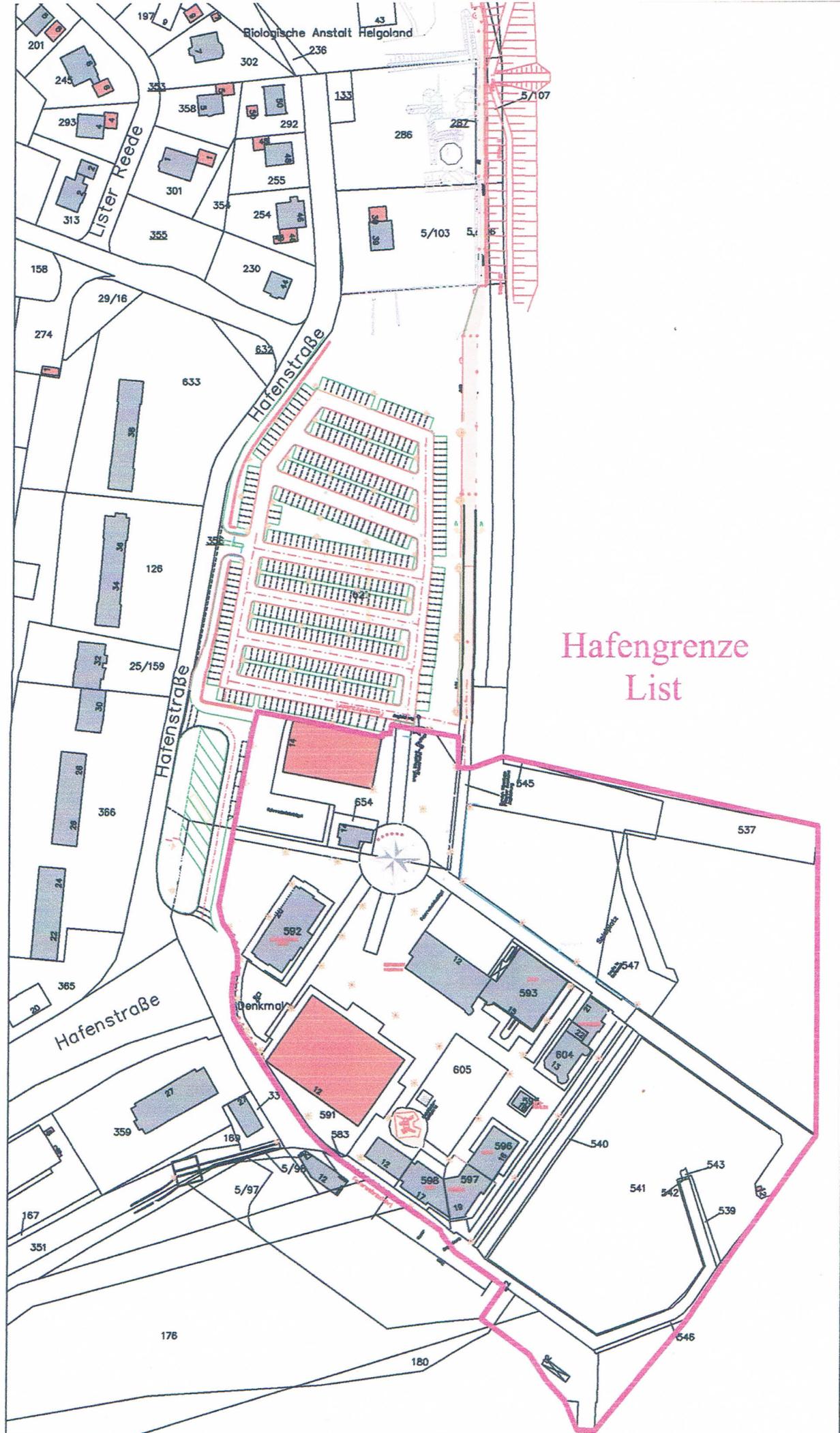
Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den öffentlichen Hafen List auf Sylt vom 04.12.2002 wird aufgehoben.

List auf Sylt, den 18.12.2015

Gemeinde List auf Sylt

Ronald Benck
Bürgermeister





Hafengrenze List